

Eckpunkte eines Gesetzes zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken

Das Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken (Risikobegrenzungsgesetz) soll das Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen ergänzen. In dem Risikobegrenzungsgesetz werden Maßnahmen zusammengefasst, die unerwünschten Entwicklungen in Bereichen, in denen Finanzinvestoren auch tätig sind, entgegenwirken sollen.

1. Abgestimmtes Verhalten von Investoren - „acting in concert“

Die Anwendung der kapitalmarktrechtlichen Vorschriften zum abgestimmten Verhalten von Investoren bereitet in der Praxis Schwierigkeiten. Hinzu tritt die restriktive Rechtsprechung des BGH. Vor diesem Hintergrund sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu überarbeiten und zu konkretisieren. Dabei soll der Gleichlauf der wertpapierhandelsrechtlichen und der übernahmerechtlichen Vorschriften (WpHG und WpÜG) gewahrt bleiben.

2. Aussagefähigere wertpapierhandelsrechtliche Meldungen

Die Aussagekraft der Meldungen über Veränderungen wesentlicher Stimmrechtsanteile bei börsennotierten Unternehmen soll dadurch gesteigert werden, dass Stimmrechte aus Aktien und aus vergleichbaren Positionen in anderen Finanzinstrumenten zusammenzurechnen sind.

3. Bessere Informationen über Inhaber wesentlicher Beteiligungen

Anknüpfend an die bestehenden Meldepflichten bei Veränderungen wesentlicher Stimmrechtsanteile sollen Investoren börsennotierter Unternehmen verpflichtet werden, ab einer Anlagegrenze von 10 % die mit der Beteiligung verfolgten Ziele anzugeben. Zudem wird geprüft, inwiefern eine Verpflichtung zur Information über die Herkunft der finanziellen Mittel eingeführt wird. Bei Änderungen erfolgen Korrekturmeldungen.

4. Verschärfung der Rechtsfolgen bei Verletzung von gesetzlichen Mitteilungspflichten

Die im Wertpapierhandelsgesetz vorgesehenen Sanktionen bei der Verletzung von gesetzlichen Mitteilungspflichten sollen dahingehend geändert werden, dass Aktieninhaber bei einer nicht frist- oder ordnungsgemäßen wertpapierhandelsrechtlichen Meldung ihr Stimmrecht für einen bestimmten Zeitraum, z.B. sechs Monate, verlieren.

5. Verbesserte Identifizierung der Inhaber von Namensaktien

Um die Transparenz bei Namensaktien zu verbessern, soll Aktiengesellschaften die Möglichkeit eingeräumt werden, die wirtschaftlichen Eigentümer der Aktien festzustellen. Die Aktiengesellschaft soll die mit der Auskunft verbundenen Kosten tragen. Die Aktiengesellschaft kann die Ausübung von Stimmrechten aus Namensaktien daran knüpfen, dass ihr der wirtschaftliche Eigentümer bekannt ist.

6. Konkretisierung der Informationsrechte der Belegschaften

Zur Verbesserung des Schutzes der Belegschaften sollen ihre Informationsrechte durch eine Unterrichtungspflicht des Unternehmens ausdrücklich auch bei Erwerb der Kontrolle über das Unternehmen gestärkt werden, soweit dadurch nicht die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens gefährdet werden.

7. Verbesserte Transparenz bei Verkäufen von Kreditforderungen

Die Bundesregierung wird prüfen, ob und inwiefern gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Hinblick auf den Verkauf von Immobilien- und sonstigen Krediten, die Unternehmen und Privatkunden gewährt wurden, besteht. Insbesondere ist zu prüfen, ob und inwiefern die Transparenz für die Kreditnehmer zu verbessern ist.

8. Intensive Beobachtung von Risiken durch BaFin und Deutsche Bundesbank

Um systemischen Risiken für die Finanzmärkte entgegenzuwirken, soll in Ergänzung zur G 8-Initiative die laufende Beobachtung und Analyse der mit der Tätigkeit von Finanzinvestoren verbundenen Risiken durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche Bundesbank intensiviert werden. Die Beobachtung und Aufsicht soll sich insbesondere auf Prime Broker erstrecken.